

LANDESHAUPTSTADT



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Gesundheitsamt, Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

Allgemeinverfügung zur Bestimmung stark frequentierter Verkehrswege, Plätze und Flächen unter freiem Himmel im Sinne von § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoKo-BeV, auf denen zeitweise eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase gilt

In Konkretisierung von § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - „CoKoBeV“) der Hessischen Landesregierung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert Art. 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 2. November 2020 (GVBl. S. 742), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

1. Als stark frequentierte Verkehrswege, Plätze und Flächen unter freiem Himmel, auf denen eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, und wo dementsprechend gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoKoBeV eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 1a Abs. 2 CoKoBeV zu tragen ist, gelten in der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende Örtlichkeiten und Flächen zu den nachfolgend benannten Zeiten:
 - a. von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Innenstadtbereich, der durch die folgenden Straßen - diese im jeweiligen Bereich insgesamt in voller Breite, sofern nicht anders ausgeführt - umschlossen ist:
 - Kirchgasse ab der Einmündung zur Rheinstraße bis zur Einmündung der Schulgasse
 - Schulgasse ab der Einmündung zur Kirchgasse bis zur Einmündung der Neugasse
 - Neugasse ab der Einmündung zur Schulgasse bis zur Einmündung der Mauergasse
 - Mauergasse ab der Einmündung zur Neugasse bis zur Einmündung der Marktstraße
 - Marktstraße ab der Einmündung zur Mauergasse bis zur Einmündung der Friedrichstraße
 - Friedrichstraße ab der Einmündung zur Marktstraße bis zur Einmündung der De-Laspée-Straße
 - De-Laspée-Straße übergehend in die Straße Marktplatz bis zur Höhe der Hausnummer 7
 - Straße Marktplatz ab der Hausnummer 7 abzweigend in Richtung der Hausnummer 1 der Straße Schloßplatz (Gebäude des Hessischen Landtags) unter Ausschluss der nördlich hiervon gelegenen Flächen der Marktkirche sowie des Schloßplatzes
 - Straße Schloßplatz ab der Hausnummer 1 bis zur Einmündung der Marktstraße
 - Marktstraße ab der Einmündung der Straße Schloßplatz bis zur Einmündung der Langgasse
 - Langgasse ab der Einmündung zur Marktstraße bis zur Einmündung der Webergasse
 - Webergasse ab der Einmündung zur Langgasse und sodann übergehend in die Coulinstraße bis zur Einmündung der Schwalbacher Straße
 - Schwalbacher Straße ab der Einmündung zur Coulinstraße auf der Seite der ungeraden Hausnummern bis zur Einmündung der Rheinstraße
 - Rheinstraße auf ihrer nördlichen Seite ab der Einmündung der Schwalbacher Straße bei Hausnummer 59 bis zur Einmündung zur Kirchgasse bei Hausnummer 49;
 - b. ganztägig der Bahnhofsvorplatz (begrenzt durch das Gebäude des Einkaufszentrums „Lili“, den Kaiser-Friedrich-Ring, die Salzbachstraße sowie das Gebäude des Hauptbahnhofs) nebst der gesamten Fläche der Unterführung vom Bahnhofsvorplatz zur Bahnhofstraße bzw. zum Kaiser-Friedrich-Ring auf der Seite der geraden Hausnummern;
 - c. von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr die folgenden Straßen - diese im jeweiligen Bereich insgesamt in voller Breite einschließlich beider Straßenseiten - im Bereich des Berufsschulzentrums
 - Welfenstraße ab der Einmündung zur Hasengartenstraße bis zur Einmündung der Wettiner Straße / Brunhildenstraße
 - Brunhildenstraße ab der Einmündung der Welfenstraße bis zur Einmündung der Hermann-Jansen-Straße

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf kurzzeitig zum Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken oder zum Konsum von Tabakwaren an Ort und Stelle abgesetzt werden, soweit dabei ununterbrochen ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu

anderen Personen eingehalten werden kann oder zu diesen eine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist.

2. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können im begründeten Einzelfall von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahme bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Hinweise:

Gegebenenfalls mit der begründeten Fassung dieser Allgemeinverfügung als Anlage veröffentlichte Skizzen der erfassten Bereiche dienen alleine der Orientierung und haben keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Bereiche, in denen eine auch nur zeitweise Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, werden alsbald rein informationshalber mit unverbindlichen Hinweisschildern gekennzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung ist vorliegend entbehrlich.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Gesundheitsamt, Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Webseite der Landeshauptstadt Wiesbaden veröffentlicht.

Wiesbaden, den xx. November 2020

Dr. Butt
Amtsleiterin

www.wiesbaden.de